

hen, und hierbei ein Unterschied zwischen der unbedingten Antretung eines Nachlasses, und der Annahmung desselben cum beneficio legis et inventarii, nicht zu machen sei.

Hierauf erachten Wir für angemessen, zu noch näherer Bezeichnung der Scheidelinie zwischen der Militär- und Civil-Berichtbarkeit bei Regulirung der Verlassenschaft verstorbenen Militärpersonen, für die Zukunft annoch Folgendes gesetzlich zu verordnen:

I.

Wenn die zu dem Nachlasse einer verstorbenen Militärperson, welcher ganz oder größern Theils aus Fasseniß oder Activis besteht, gehörigen Erbinteressenten sämmtlich majorem und dispositionsfähig sind, und bei einer solchen Verlassenschaft überhaupt aus irgend einem Grunde eine gerichtliche Befugung derselben nöthig wird, so gehört letztere für diejenigen Militärgerichte, unter welchen der Verstorbene gestanden.

II.

Befinden sich aber unter den Erbinteressenten einer solchen Verlassenschaft Unmündige oder andere Bevormundete, so ist die Regulirung der erstern derjenigen Civil-Berichts-Bezirk zu überlassen, welcher die Obervormundschaft über letztere besitzt, und soll dieses auch in dem Falle keine Ausnahme leiden, wenn ein unmündiger Mit-Erb-Interessent für seine Person selbst den Militärgerichten unterworfen wäre, als für welche Fälle, unbekendet des ihnen sonst verbleibenden persönlichen Militär-Berichts-Standes, dieselben in den die Regulirung eines ihnen angefallenen Nachlasses betreffenden Angelegenheiten die Berichtbarkeit desjenigen Civilrichters über sich anzuerkennen haben, welcher, abgesehen von ihrer militärischen Anstellung, in der Sache competent seyn würde.

III.

Wenn im Fortgange der Regulirung des Nachlasses die Erbinteressenten sich, wegen Unzulänglichkeit desselben, zur Bezahlung der Schulden davon lossagen, und hierauf die Eröffnung des Concursets nöthig wird, so soll dieses doch künftig keine Aenderung in der Competenz des Gerichts zur Folge haben, sondern diejenige Behörde, welche, nach den Vorschriften des §. I. und II., die Befugung des Nachlasses zu beginnen befugt gewesen ist, auch den daraus entstehenden Concurset zu dirigiren berechtigt seyn.